

BAKOM	
03. DEZ. 2015	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
M	
IR	
TP	4
KF	
RA	



Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)  
 Zukunftsstrasse 44  
 Postfach 252  
 2501 Biel/Bienne

Per e-mail an:  
[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

1. Dezember 2015

## Anhörungsantwort zum Änderungsentwurf der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2015 haben Sie uns zur Stellungnahme zum Änderungsentwurf der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) eingeladen, wofür wir uns bestens bedanken.

economiesuisse vertritt als Verband der Schweizer Unternehmen rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt zirka zwei Millionen Beschäftigten. Unsere Mitglieder sind allesamt Nutzer von Telekom- und ICT-Leistungen und auf eine effiziente, verlässliche und flächendeckende Versorgung mit Fernmeldediensten angewiesen.

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Mit der Grundversorgung soll ein Mindestmass an Dienstleistungen, welche für die Teilnahme am öffentlichen und wirtschaftlichen Leben essentiell sind, flächendeckend zu „erschwinglichen“ Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Grösstenteils werden diese Leistungen über den Markt bereitgestellt, weshalb die Grundversorgung im engeren Sinne nur die Differenz zwischen dem Marktergebnis und dem politisch erwünschten Umfang darstellt. Gemäss unseren Informationen ist rund ein Prozent der Anschlüsse davon betroffen.

Der Umfang der Grundversorgung muss angesichts der technologischen Entwicklung periodisch überprüft werden. Das Ziel liegt nicht in einer Förderung neuer Angebote oder in einer Stimulierung des Wettbewerbs, sondern lediglich darin, zu überprüfen, ob sich zwischenzeitlich neue Fernmeldedienste entwickelt haben, die als essentiell für die Versorgung betrachtet werden oder ob andere Leistungen an Bedeutung verloren haben.

Das vorliegende Revisionsvorhaben, im Sinne einer Überprüfung des heutigen Umfangs der Grundversorgung, wird deshalb als notwendig und richtig beurteilt. Hingegen ist zu hinterfragen, ob die geplanten Anpassungen im Sinne des Grundversorgungs-Gedankens liegen und ob dabei auch die Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit erfüllt sind. Die Grundversorgungsregulierung soll zudem nur subsidiär zum Tragen kommen und angesichts der Marktentwicklung ist u.E. generell eher ein Abbau als ein Ausbau des Umfangs der Grundversorgung angezeigt.

## **2 Umfang der Grundversorgung**

Aufgrund der durchgeführten Analyse zum Umfang der Dienste der Grundversorgung sollen folgende Dienste aus der künftigen Grundversorgung gestrichen werden:

- Schmalbanddatenübertragung (Dial-up)
- Telefaxverbindungen
- Sperrungen abgehender Verbindungen
- Bereitstellung von öffentlichen Sprechstellen

Wir teilen die Erkenntnisse aus der durchgeführten Analyse und begrüßen diese Streichungen explizit, da es sich allesamt um Leistungen handelt, welche in der heutigen Zeit nicht mehr als essentiell für die Teilnahme am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben sind. Der technologische Fortschritt hat andere Dienste ins Zentrum des gesellschaftlichen Austauschs gerückt.

Nebst den aufgeführten Diensten beantragen wir auf die Neuaufnahme folgender Dienste zu verzichten:

- Angebot mit drei Rufnummern (Art. 15 Abs. 1 Best. b E-FDV)
- Zwei kostenlose Einträge im Telefonverzeichnis (Art. 15 Abs. 1 Best. c E-FDV)
- Vermittlungsdienst in Gebärdensprache

Weder drei Rufnummern noch zwei Verzeichniseinträge können als grundversorgungsrelevant beurteilt werden. Zudem wird die Versorgung mit diesen Leistungen im Wettbewerb erbracht. Ein Privathaushalt braucht nicht mehrere Rufnummern und für Geschäftskunden gibt es ausreichende Angebote. Im Zeitalter der Internet- und Mobilfunkkommunikation verliert der Verzeichniseintrag zudem an Bedeutung und die Nutzerdaten gewinnen an Wert für den Verzeichnisanbieter. Dieser Markt befindet sich im Umbruch und die geplante Vorgabe von zwei Verzeichniseinträgen würde sowohl einem unangemessenen Markteingriff, wie auch einem Anachronismus entsprechen.

Ebenso erachten wir die Aufnahme eines neuen Vermittlungsdienstes für Gebärdensprache als unangemessen. Es ist zwar unbestritten, dass die Schaffung von Kommunikationsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zum Kern der Grundversorgung zählen. Die Forderung nach einem (von der Grundversorgerin finanzierten) Videovermittlungsdienst in Gebärdensprache ist aber unverhältnismäßig, insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit SMS- und modernen Internetdiensten auch für Hörbehinderte ausreichende Kommunikationsmöglichkeiten bestehen.

### 3 Internetzugang

Der Internetzugang gehört in der heutigen Zeit zweifelsohne zum Grundversorgungsumfang. Der weit-aus grösste Teil der Versorgung wird im Wettbewerb sichergestellt. Bislang wurde als Mindestbandbreite ein Durchsatz von 2000/200 kbit/s vorgeschrieben. Neu soll diese Mindestbandbreite auf 3000/300 kbit/s erhöht werden. Marktüblich sind deutlich höhere Bandbreiten und die Grundversorgung kommt nur dort zum Tragen, wo keine festnetzgebundene Erschliessung vorhanden oder die Distanzen zur Zentrale zu gross sind. An diesen Standorten wird die Mindestbandbreite deshalb über alternative Technologien, wie Satellit oder Mobilfunk, erbracht.

Der Internetzugang wird für Gesellschaft und Wirtschaft immer wichtiger und die Bandbreitenbedürfnisse steigen gegenwärtig rasch an. Vor diesem Hintergrund ist die geplante Erhöhung nachvollziehbar. Richtig ist auch, dass Mindestbandbreiten und keine spezifische Technologie vorgeschrieben werden. Dennoch fragt sich, was genau mit der geplanten Erhöhung bewirkt werden soll. Essentielle Basisdienste wie E-Mail, Informationsabfragen per Internet oder die Abwicklung von digitalen Dienstleistungen (E-Banking, Kontenverwaltung, etc.) sind bereits mit tieferen Bandbreiten möglich. Für bandbreitenintensivere Anwendungen wie die Anbindung von Unternehmensstandorten oder Unterhaltung (TV, Video, Gaming) genügen dagegen auch die angestrebten höheren Mindestbandbreiten nicht. Hinzu kommt, dass eine Erhöhung der Mindestbandbreite vor allem dazu führt, dass sich die Anzahl betroffener Anschlüsse erhöht, bei denen der Internetzugang über Satelliten- oder Mobilfunk-Technologie realisiert werden muss.

Wir erachten die geplante Erhöhung der Mindestbandbreite deshalb nicht als sinnvoll, da die damit einhergehenden Kosten im Verhältnis zum fragwürdigen Nutzen zu hoch wären. Wir sehen keine essentiellen Leistungen, die durch die Erhöhung der Mindestbandbreite ermöglicht würden.

### 4 Preisvorgaben

Für die Dienste der Grundversorgung sind Preisvorgaben erforderlich, um prohibitive Preise zu verunmöglichen und die Zugänglichkeit für alle Bevölkerungskreise sicherzustellen. Die Preisregulierung gilt dabei als eine Art „Auffangnetz“. Zu vermeiden sind Marktverzerrungen oder Strukturvorgaben, welche die Dynamik und die Angebotsgestaltung eingrenzen.

Als problematisch beurteilen wir in diesem Zusammenhang vor allem die geplanten Preisvorgaben für den öffentlichen Telefondienst, insbesondere für die geplanten Bündel mit dem Festnetzanschluss oder dem Internetzugang. Wir erachten es nicht als sinnvoll, dass künftig ein Bündelpreis für kombinierte Leistungen vorgegeben werden soll. Die vorgesehenen „Flatrates“ haben den Effekt, dass die Wengnutzer die Vielnutzer subventionieren und insgesamt eine gesteigerte Nutzung resultiert. Beide Effekte haben nichts mit der Grundversorgung zu tun, wobei die Quersubventionierung sogar eher im Widerspruch zum Grundversorgungsgedanken steht. Hinzu kommt, dass ein solcher Eingriff nicht nur die Grundversorgung im engeren Sinne, sondern das gesamte Angebot an Netzanschlüssen, Internetzugängen und Telefonie betreffen würde. Dadurch würden ein unverhältnismässiger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und massive Verzerrungen im Wettbewerb resultieren. Diese Problematik verschärft sich noch erheblich, weil die geplante Preishöhe für die beiden Bündel unter den heutigen Marktpreisen liegt. Es stellt sich sogar die Frage, ob solche Preisvorgaben überhaupt rechtmässig wären, da sie faktisch eine Form von „Dumping-Angeboten“ darstellen, mit denen die Grundversorgerin ihre Marktkonkurrenten aus dem Markt verdrängen würde.

Es ist nicht die Aufgabe der Grundversorgung, die Dienste im Wettbewerb zu regulieren. Ebenso ist es nicht Aufgabe der Grundversorgung, in das Preisgefüge im Wettbewerb einzugreifen. Wir lehnen deshalb die geplante Flatrate und die Preisobergrenzen für das Bündel Anschluss/Telefonie in der vorliegenden Form dezidiert ab.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
economiesuisse



Kurt Lanz  
Mitglied der Geschäftsleitung



Marcus Hassler  
Projektleiter Infrastrukturen